# Ordnung

## der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Pädagogische Hochschule Weingarten
University of Education

Az. 7822.3-15 16. September 2025

# 7. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I" der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Juli 2015

vom 16. September 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 16. September 2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 16. September 2025 ihre Zustimmung erteilt.

**Artikel 1 – Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I" vom 24.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 05/2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Geltungsbereich" wird in Abs. 1 Satz 1 „27.02.2015" durch „27.04.2015" ersetzt.

2. § 13 „Prüfungsamt" wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „... Fakultäten und Fächer ..." durch die Worte „Fakultäten, Fächer und Modulverantwortliche..." ersetzt.

3. § 21 „Schriftliche Modulprüfungsleistungen" wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt: „z.B. E-Klausuren gemäß § 23 Absatz 1."

4. In § 25 „Bachelorarbeit" wird Absatz 10 wie folgt geändert: Die Sätze 1 bis 3 werden durch den folgenden neuen Satz 1 ersetzt: „Die Bachelorarbeit ist gemäß den Fristsetzungen des Prüfungsamtes bei Ausgabe des Themas in dem vom Prüfungsamt festgelegten Format einzureichen." Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

5. In § 27 „Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen" wird Absatz 2 wie folgt geändert:
   a. In Ziffer 1 werden die Worte „bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen"" gestrichen.
   b. Ziffer 2 wird gestrichen.
   c. Ziffer 3 wird zu Ziffer 2, Ziffer 4 wird zu Ziffer 3, Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.

6. § 32 „Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen" wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird in Satz 1, dritter Teilsatz, das Wort „zweimal“ durch „einmal“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
b. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Abweichend von Absatz 1 können drei Modulprüfungen oder zwei Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Bachelorarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss spätestens im unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen. .§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG bleibt unberührt.
c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 42 „Schutzbestimmungen“ wird wie folgt geändert:
   a. Der bisherige Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt: „Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
   b. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt: „(2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.“
   c. Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 10.

8. Die Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird neu gefasst. Die Neufassung ist als Anlage dieser Änderungsordnung beigefügt.

**Artikel 2 – Anwendungsbereich, Übergangsregelungen**

1. Diese Änderungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2026 aufnehmen.

2. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2026 aufgenommen haben, finden

die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung noch fünf Jahre weiter Anwendung. Studierende gemäß Satz 1 können auf Antrag in den Anwendungsbereich des Modulhandbuchs vom 16. September 2025 wechseln.

**Artikel 3 – Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 16.09.2025

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin